CORONA-Kurzarbeit
Fixkostenzuschuss I & II

Webinar 2020-09
31.08.2020

MOORE SKZ

Webinar Infos:

- Das Webinar ist für alle Teilnehmer im Zuhörermodus (Video und Mikrofon sind ausgeschaltet)!
- Sie haben über **F&A** die Möglichkeit Fragen an die Vortragenden zu stellen. Einzelne Fragen können im Rahmen des Webinars beantwortet werden.
- Sollten Sie weiterführen Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner oder an corona@mooreskz.at
- Das Webinar wird aufgezeichnet und auf der MOORE SKZ Homepage veröffentlicht. Bei der Aufzeichnung werden kein personenbezogenen Daten von Teilnehmern verarbeitet.
- Bitte beachten Sie unser Impressum unter https://www.mooreskz.at/impressum sowie die Datenschutzinformation für Webinare unter: https://www.mooreskz.at/datenschutz

Referenten

Thomas Kallinger

Reinhard Schwarz

Mario Oberndorfer

CORONA-KURZARBEIT

CORONA KURZARBEIT ab OKTOBER 2020

- **Verlängerung Kurzarbeit ab 1.10.2020 – Phase 3**
  - Nettovergütung bleibt gleich (80/85/90%)
  - KV Erhöhungen und Lohnerhöhungen (Biennalsprünge) werden berücksichtigt
  - Arbeitgeber trägt nur Kosten für tatsächliche Arbeitsstunden
  - Standardisiertes Prüfungsverfahren, ob Betroffenheit von Corona Krise vorliegt
  - Prognoserechnung erforderlich

CORONA KURZARBEIT ab OKTOBER 2020

- **Verlängerung Kurzarbeit ab 1.10.2020 – Phase 3**
  - Arbeitszeit kann zwischen 30 % und 80 % betragen
  - In Sonderfällen kann die Arbeitszeit von 30% unterschritten werden.
  - Durchrechnungszeitraum ist sechs Monate
  - Behaltepflicht wie bisher ein Monat nach Ende der Kurzarbeit
  - Verpflichtende Weiterbildungsbereitschaft für AN in der Ausfallzeit
  - Unterbrechung bei erhöhtem Arbeitsbedarf möglich

CORONA KURZARBEIT Übergangsfrist 1.9.bis 30.9.

- **Ausdehnung der KUA Phase 2 bis 30.9.**
  - Für Unternehmen, die bereits im Laufe des Monats März begonnen haben, kann eine Lücke zwischen Phase 2 und Phase 3 entstehen
  - Änderungsbegehrung muss mit der verkürzten Sozialpartnervereinbarung beim AMS eingereicht werden.
  - Kein Neuantrag, sondern Änderungsbegehren
  - Änderungsbegehrung müssen vor Einbringung der letzten Teilabrechnung gestellt werden.

CORONA KURZARBEIT Übergangsfrist 1.9.bis 30.9.

LINKS:

- News: Handlungsempfehlung - Ausdehnung der bestehenden Kurzarbeit (Phase 2) bis Ende September 2020
- https://news.wko.at/news/oberoesterreich/COV-Newsletter133.html#180802
- https://www.wko.at/service/factsheet-corona-kurzarbeit-ab-1-10-2020.pdf
- https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit

FIXKOSTENZUSCHUSS I & II

Begünstigte Unternehmen im FKZ I & II

Begünstigte Unternehmen

- Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich
- Gewinneinkünfte gemäß § 21, 22 oder 23 des Einkommensteuergesetzes 1988
- keine rechtskräftige Finanzstrafe in den letzten 5 Jahren
- Umsatzeinbruch durch COVID-19
- am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten iS AGVO (UiS)
- Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung
- Keine Non-Profit-Organisationen gem. §§ 34 bis 47 BAO sowie deren nachgelagerte Unternehmen → Eigener Topf – 20. COVID-19-Gesetz
- Nicht im Alleineigentum von Gebietskörperschaften oder Einrichtungen des öffentl. Rechts stehend
- mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen die einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75% haben
- Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeiter (VZÄ) UND mehr als 3% der MA gekündigt haben anstatt Kurzarbeit in Anspruch genommen haben

Zusätzlich im FKZ II gelten folgende Bedingungen

Begünstigte Unternehmen

- Kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch nach § 22 BAO in den letzten 3 Jahren
- Keine Hinzurechnungsbesteuerung / Methodenwechsel nach § 10a KStG
- Kein Sitz/Niederlassung in nicht kooperativen Ländern/Gebiete für Steuerzwecke (EU-Liste)
- Keine rechtskräftige Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße auf Grund von Vorsatz gegen Unternehmen oder geschäftsführendem Organ in den letzten 5 Jahren
- Zum 31.12.2019 kein Insolvenzverfahren anhängig oder Voraussetzungen für Eröffnung erfüllt
- Klein-/Kleinstunternehmen auch antragsberechtigt, wenn UiS aber keine Rettungs-/Umstrukturierungsbeihilfe erhalten
- Wenn KEIN Klein-/Kleinstunternehmen aber UiS, Zuschuss im Rahmen von De-Minimis möglich (€ 200.000-Grenze)
- Die Schadenminderungspflicht wurde nicht nur kostenseitig, sondern auch **einnahmenseitig** betrieben

Fixkostenzuschuss I & II – Was wird gefördert?

Gültig für Phase I und Phase II

- **Geschäftsraummieten und Pacht**
- betriebliche Versicherungsprämien,
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen,
- der Finanzierungskostenanteil der Leasingraten,
- **betriebliche Lizenzgebühren**,
- **Aufwendungen für Strom, Gas oder Telekommunikation,**
- Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware,
- Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen,
- ein angemessener Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen,
- für Unternehmen die einen Fixkostenzuschuss von unter EUR 12.000 beantragen ein angemessener Lohn für Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten bis maximal EUR 500
- Aufwendungen für **sonstige vertraglich betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen**, die nicht das Personal betreffen.

Neue Fixkosten

AfA für Wirtschaftsgüter die unmittelbar der betrieblichen Tätigkeit dienen und vor 16.03.2020 angeschafft wurden.

Für beweglichen Wirtschaftsgüter, die nicht im Eigentum des Antragstellers befinden, aber primäres Betriebsmittel darstellen, **eine übertragene AfA**

- Soweit es bei allen involvierten Unternehmen im Rahmen von FKZ I und FKZ II zu keiner Doppelberücksichtigung kommt

Leasingraten in Summe (nicht nur der Finanzierungskostenanteil)

- Ausgenommen wenn wirtschaftliches Eigentum am Leasingobjekt, Leasingnehmer die AfA oder eine übertragene AfA geltend macht à nur Finanzierungsanteil

Unternehmerlohn und Unternehmerlohn für GSVG-GF

- Wenn Unternehmerlohn < € 2.666,67, **dürfen SV-Beiträge den UntLohn bis € 2.666,67 auffüllen**

Frustrierte Aufwendungen, die zwischen 1.6.19 und 16.03.2020 angefallen sind und Vorbereitungshandlungen für Umsätze im gewählten BZ sind

FIXKOSTEN PHASE II

Nachholung von Fixkosten

Die AfA, übertragene AfA, Leasingraten und frustrierte Aufwendungen dürfen

- für den im FKZ I gewählten BZ nachgeholt werden,
- sofern es zu keiner Doppelberücksichtigung kommt
- DOKUMENTATIONSPFLICHT!!!

Pauschalierungsmöglichkeit der Fixkosten (Wahlrecht)

- Wenn die betr. Einkünfte einer natürlichen Person,
  - die Summe der nsA-Einkünfte übersteigt UND
  - Umsatz im letztveranlagten Jahr < € 100.000

30% des ermittelten Umsatzausfalls als Fixkosten

Fixkostenzuschuss I & II – Wer bekommt wie viel?

Neue Grenze für den Umsatzausfall und neue Fixkostenarten

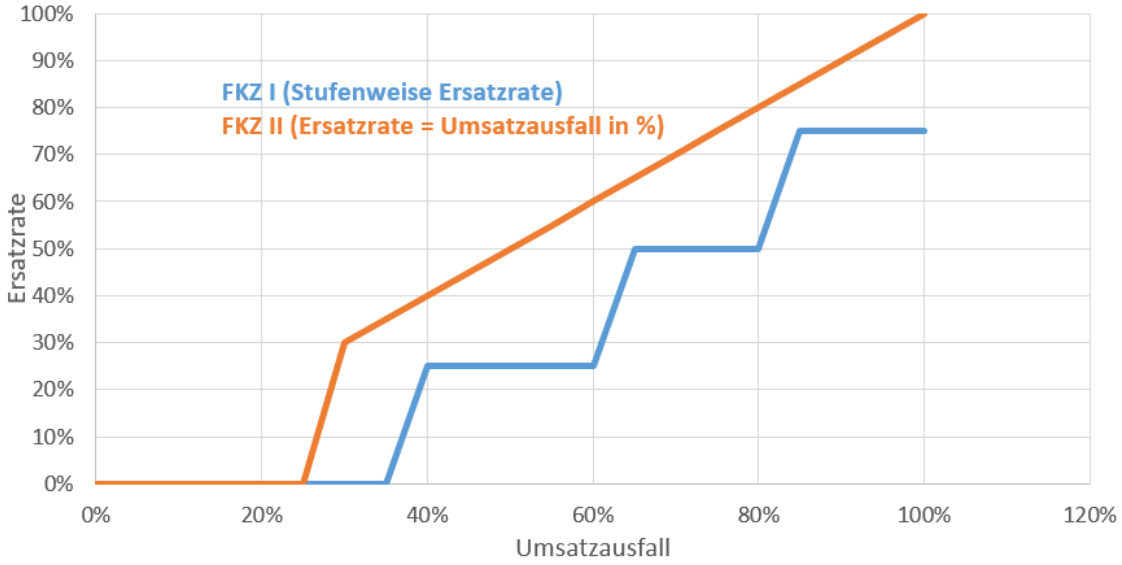

Zusätzliche Fixkostenarten:

- **AfA** für WG, die unmittelbar der betr. Tätigkeit dienen und vor 16.03.2020 angeschafft waren

- **Übertragene AfA** für bewegl. WG, die nicht im Eigentum des Unternehmens sind

- **komplette Leasingrate** (nicht nur Finanzierungskostenanteil)

- **Frustrierte Aufwendungen**, die nach dem 1.6.2019 und vor dem 16. März 2020 konkret als Vorbereitung für die Erzielung von Umsätzen, die im Betrachtungszeitraum realisiert werden

Mögliche Betrachtungszeiträume im FKZ II (ohne Berücksichtigung FKZ I)

- Zusätzlich zum 3. Quartal 2020, 4. Quartal 2020 und 1. Quartal 2021 gibt es folgende alternative Betrachtungszeiträume (in Summe 39 Kombinationen)

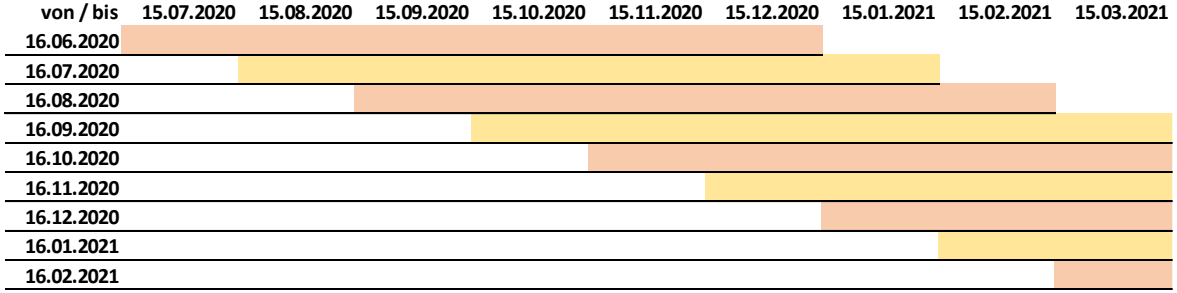

	1. Tranche	2. Tranche	3. Tranche
FKZ I	UStG [1)]	EStG [1)]	EStG [1)]
FKZ II	UStG [2)]	EStG [2)]	

...1) Ab 20.05 und ab 16.08.2020 und ab 19.11.2019
...2) Ab 15.09. und ab 16.12.2020

CORONA FIXKOSTEN PHASE II

Betrachtungszeiträume (BZ):

- Wenn im FKZ I BZ 1-3 (bis 15.06.) - zwingend BZ 1 ab 16.06 im FKZ II
- Wenn im FKZ I das 2. Quartal oder BZ 4-6 ausgewählt wurden, müssen die BZ im FKZ II ebenfalls nahtlos anschließen.

Bei Interpretation der RiLi 4.2.2. 3 Absatz:

- Wenn FKZ I 2. Quartal, dann im FKZ II Start mit 3. Quartal
- Wenn FKZ I BZ 4-6, dann im FKZ II Start entweder mit 16.07. (bei BZ 4 im FKZ I), 16.08. (bei BZ 5 im FKZ I), 16.09. (bei BZ 6 im FKZ I)
- Wenn kein FKZ I beantragt wurde/wird, sind im FKZ II zwingend BZ nach dem 15.09. zu wählen

Fixkostenzuschuss I & II – Zeitlicher Ablauf

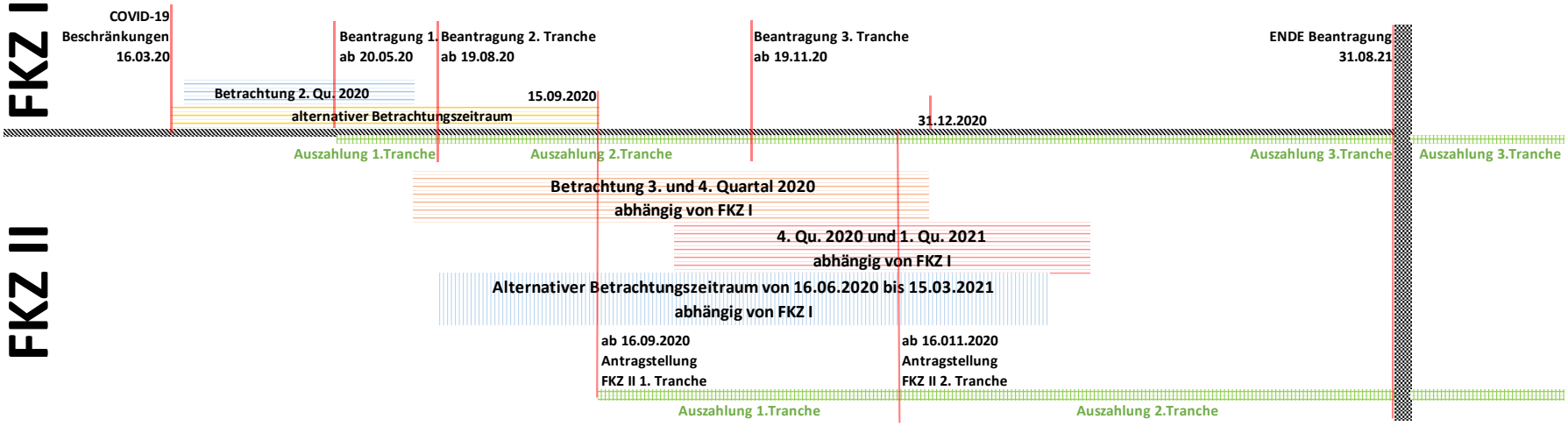

Stand 26.08.2020 17:00; Änderungen vorbehalten

Alles mit Maß und Ziel...

- Derzeit sind Unternehmer nicht nur von Gesetzen und Richtlinien abhängig, sondern vor allem von **FAQs** (frequently asked questions)

Fixkosten lt. Richtlinie:

"(k) Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen."

Was eigentlich gemeint ist...

B.II.35. Was ist unter „sonstigen vertraglichen betriebsnotwendigen Zahlungsverpflichtungen" zu verstehen?

Damit sind wiederkehrende Aufwendungen oder Kosten gemeint, die bereits über einen längeren Zeitraum bestanden haben und unter normalen Umständen im Betrachtungszeitraum im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs angefallen wären. Nach dem Willen des Verordnungsgebers sind Aufwendungen sowohl aus öffentlich-rechtlichen als auch privatrechtlichen betriebsnotwendigen Zahlungsverpflichtungen als Fixkosten gemäß Punkt 4.1.1 lit k der Richtlinien berücksichtigungsfähig. Neben privatrechtlichen Verträgen gehören hierzu auch Aufwendungen aus öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnissen, wenn dem Entgelt des Unternehmens eine Gegenleistung einer Gebietskörperschaft oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtung gegenübersteht und somit ein synallagmatisches Austauschverhältnis besteht.

Periodenübergreifende Zahlungsverpflichtungen sind nach der Aufwandsentstehung entsprechend zeitlich zu verteilen und können in dem Ausmaß, in dem sie den Betrachtungszeitraum berühren, berücksichtigt werden.

Alles mit Maß und Ziel...

- Derzeit sind Unternehmer nicht nur von Gesetzen und Richtlinien abhängig, sondern vor allem von **FAQs** (frequently asked questions)

Laufende Aktualisierungen bringen mehr Klarheit und Rechtssicherheit

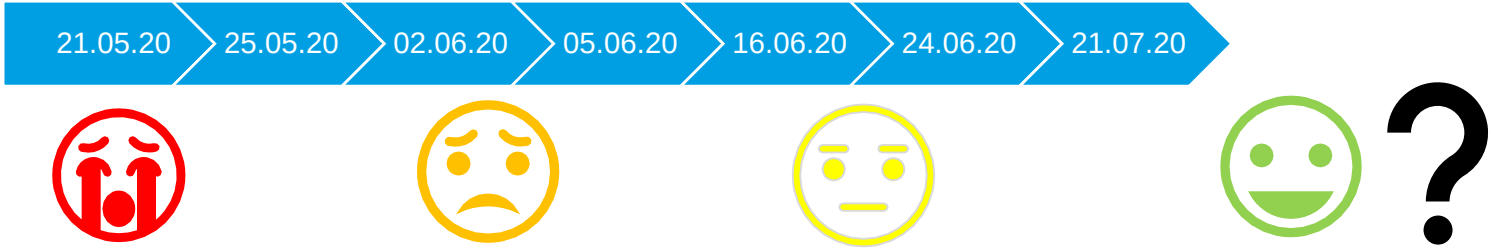

Die Verlockungen sind groß...

- Seit 16.08.2020 ist die Abrechnung der zweiten Tranche möglich

Hinweis ×

Beantragen Sie ab 19. August 2020 zusätzlich 25% (also bis zu 75%) des gesamten Fixkostenzuschusses, oder bei qualifizierten Daten direkt 100% des Fixkostenzuschusses!

Anträge zur 2. und 3. Tranche müssen jedenfalls vom Steuerberater, Bilanzbuchhalter oder Wirtschaftsprüfer bestätigt werden, auch wenn der beantragte Gesamtzuschuss die Höhe von EUR 12.000 nicht übersteigt.

Ok

Was sind qualifizierte Daten?

"Als qualifizierte Daten gelten sämtliche Bücher und Aufzeichnungen des antragstellenden Unternehmens, mit deren Hilfe verlässlich die tatsächliche Höhe der Umsatzausfälle ..., sowie die tatsächlich angefallenen Fixkosten ermittelt werden können."

100% Zuschuss

Die Auswirkungen aber auch...

- Seit 24.08.2020 ist die Richtlinie zur Phase 2 (FKZ II) öffentlich zugänglich
- Seit 24.08.2020 ist klar, dass der FKZ I Auswirkungen auf den FKZ II
- Denn...

A.23. Können die Betrachtungszeiträume, für die ein Fixkostenzuschuss beantragt wurde, nachträglich noch geändert werden?

Eine nachträgliche Änderung des Betrachtungszeitraums ist möglich. Sollte sich daher nach Antragstellung herausstellen, dass ein anderer Betrachtungszeitraum für den Antragsteller günstiger wäre, kann der eingereichte Antrag bis zum Auszahlungsantrag der letzten Tranche – somit abhängig von der Anzahl der Tranchen bis zum Auszahlungsantrag der zweiten oder der dritten Tranche - einmal abgeändert werden.

Die Endabrechnung in der 2. Tranche FKZ I, verwirkt die Möglichkeit den Betrachtungszeitraum zu ändern!

Die Auswirkungen aber auch...

- Seit 24.08.2020 ist klar, dass der FKZ I Auswirkungen auf den FKZ II
- Die Endabrechnung in der 2. Tranche FKZ I verwirkt das Recht den Betrachtungszeitraum ggf. zu ändern.
- Aber im FKZ II gilt...

Antragsteller, die bereits einen FKZ I beantragt haben oder beantragen, dessen Betrachtungszeiträume vor dem 16. Juni 2020 enden, haben als zeitlich ersten Betrachtungszeitraum für den FKZ II den Betrachtungszeitraum 1 (16. Juni 2020 bis 15. Juli 2020) zu wählen. Antragsteller, die bereits einen FKZ I beantragt haben oder beantragen, dessen Betrachtungszeiträume nach dem 15. Juni 2020 enden, haben die Betrachtungszeiträume für den FKZ II so zu wählen, dass diese zeitlich direkt an den letzten der für den FKZ I gewählten Betrachtungszeiträume anschließen. Antragsteller, die keinen FKZ I beantragt haben oder beantragen, haben nach dem 15. September 2020 beginnende Betrachtungszeiträume auszuwählen.

Durch die teilw. vorgeschriebenen Betrachtungszeiträume erreiche ich unter Umständen nicht den notwendigen Betrachtungszeitraum im FKZ II

Lösung:
Mit der Endabrechnung des FKZ I zuwarten und nur zB 75% abrechnen

Fixkostenzuschuss I & II

Was Sie daher **JETZT** machen sollten/können...

- Die Datenaufbereitung für eine "fiktive" Endabrechnung vornehmen, damit es später schneller geht
- Mit dem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer Vorgehensweise akkordieren
- 75%-Auszahlung in der 2. Tranche FKZ I sind möglich
- Wirtschaftliche Situation genau im Auge behalten
- Wenn Sie am 31.12.2019 ein UiS und **KEIN** Klein-/Kleinstunternehmen sind...
  - Eigenkapitalstärkende Maßnahmen setzen - kann Förderfähigkeit bewirken
  - Wenn dazu die Mittel fehlen - Antrag im Rahmen der De-Minimis-VO möglich (Achtung € 200.000-Grenze in den letzten drei Jahren)

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit!

MOORE SKZ Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH

SCHWARZ KALLINGER ZWETTLER
Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH

Bahnhofstraße 13
4400 Steyr
Volksgartenstrasse 32
4020 Linz
Gonzagagasse 15/2a
1010 Wien

T +43 (0) 50206 2-0
F +43 (0) 50206 2-9100

www.mooreskz.at

MOORE SKZ

HELPING YOU THRIVE IN A CHANGING WORLD

Disclaimer

Diese Folien dürfen nicht weitergegeben werden. Die Folien sind unverbindlich aus den vorhandenen Rechtstexten und Unterlagen abgeleitet und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie sind als freiwillige Information gedacht und das Zutreffen kann nicht garantiert werden. Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder juristischen Person ausgerichtet. Bitte beachten Sie auch die laufende Fortentwicklung der Materie durch Rechtsvorschriften, Judikatur und Verwaltungspraxis. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln, ohne geeigneten fachlichen Rat einzuholen und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Für konkrete Fragestellungen wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre SteuerberaterIn oder BilanzbuchhalterIn und für rechtliche Fragen an Ihren Rechtsanwältin/Rechtsanwalt. Stand 30.08.2020